

# **Tierseuchenverordnung**

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (früher bösartige Faulbrut) der Bienen  
vom 01.07.2021

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl I S. 1666)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW. S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW. S.885)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV. NRW.S.148)
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW. S.622),

wird für den Kreis Warendorf folgendes verordnet:

## **§ 1**

### **Feststellung / Sperrbezirk**

Im Gebiet nordwestlich der Stadt Warendorf nahe des Baugebiets „In de Brinke“ ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Es wird der in der Anlage dargestellte Sperrbezirk gebildet.

## **§ 2**

### **Für den Sperrbezirk gilt folgendes:**

1. Die Bienenhalter, die sich mit Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk befinden, werden aufgefordert, sich unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in das Sperrgebiet verbracht werden.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Die Vorschrift des § 2 Ziffer 4 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Hilfeleistung**

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk oder ihre Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 02.07.2021

KREIS WARENDORF  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat  
Gez.  
Dr. Olaf Gericke

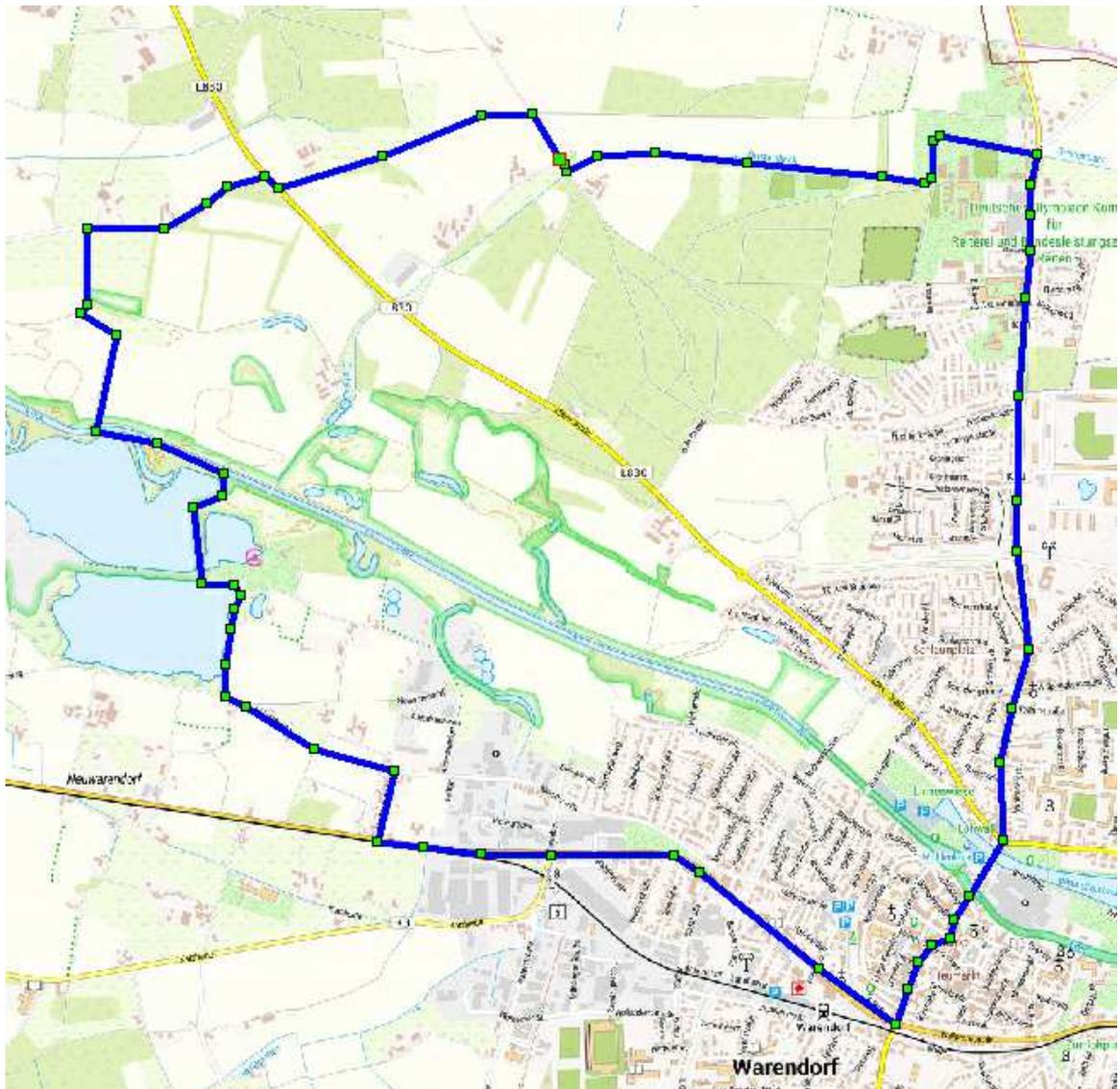
## Verkündung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 02.07.2021

KREIS WARENDORF  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat  
Gez.  
Dr. Olaf Gericke

Anlage zur Tierseuchenverordnung vom 02.07.2021



## Beschreibung:

Beginnend im Norden dem Ortsteinbach Richtung Osten folgen bis zur Dr.-Rau-Allee.

Der Dr.-Rau-Allee nach Süden folgen, über den Kreisverkehr geradeaus weiter auf der Dreibrückenstraße.

Die Ems Zwischen den Emsbrücken überqueren, Emsstr. Richtung Süden, den Marktplatz überqueren und weiter die Freckenhorster Str. entlang bis zur B64.

Der B64 Richtung Westen folgen bis rechts die Tillmannstraße abzweigt.  
Der Tillmannstraße bis zum Ende folgen und dann nach links in Alter Münsterweg einbiegen und diesem bis zum Abzweig Neuwarendorf am östlichen Rand des Kottrupsee folgen.

Am östlichen Rand des Kottruper Seen entlang Richtung Norden bis zur Ems.

Der Ems ein kurzes Stück nach Westen folgen und Mitte des Kottrupsees rechts dem Weg Richtung Norden bis zur Straße Velsen folgen.

Velsen Richtung Osten bis zur L830.

Auf der L 830 20 m Richtung Südosten und die nächste Straße nach links abbiegen.

Am Hof Velsen 4 vorbei dem Wirtschaftsweg folgen, bis dieser auf die Straße Velsen trifft.

Velsen Richtung Norden bis zum Ortsteinbach.